

## **Antrag**

der Fraktion CDU

### **Schutzbedürftige schützen, Leistungsmissbrauch verhindern – Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

In den vergangenen Wochen und Monaten ist eine deutliche Zunahme der Asylanträge von Menschen aus der Republik Moldau sowie Georgien festzustellen. Dabei soll es laut Presseberichterstattung auch zu erheblichem Leistungsmissbrauch gekommen sein, dem es auf allen Ebenen entgegen zu wirken gilt.

Der Senat wird daher aufgefordert, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, das insbesondere die folgenden Forderungen berücksichtigt:

1. Das Sachleistungsprinzip aus § 3 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist wieder einzuführen und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin sind dahingehend anzupassen, dass Asylbewerber, solange sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Asylgesetz untergebracht sind, für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts künftig Sachleistungen anstelle der bisher gewährten Geldleistungen erhalten.
2. Der persönliche Bedarf an soziokultureller Teilhabe (Kommunikation, Freizeit, Unterhaltung und Kultur) soll innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls weitest möglich durch Sachleistungen abgedeckt werden. Für diese Bereiche können beispielsweise Telefontarten oder ein Internetzugang zur Verfügung gestellt werden.

3. Für die Umsetzung des Sachleistungsprinzips sind die entsprechenden Personalressourcen sicherzustellen.
4. Die Auszahlung von Geldleistungen wird umgehend nur noch für einen Monat statt für drei Monate bewilligt.
5. Asylbewerber sind regelmäßig bis zur Entscheidung über ihren Status in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen, in denen die Verpflegung gestellt wird und in der Folge ein geringerer Barbetrag ausgezahlt wird. Dafür ist die Zahl der Plätze in Aufnahmeeinrichtungen von etwa 2000 wieder auf 5000 zu erhöhen. Dies ist im Bestand der vorhandenen Einrichtungen umzusetzen.
6. Die Verfolgung von Verdachtsfällen von Leistungsmissbrauch inklusive der Schleusertätigkeit ist bei Polizei und Staatsanwaltschaft sicherzustellen und durch eine SoKo Leistungsmissbrauch umzusetzen.
7. Der Senat hat sich für die Einstufung der Republik Moldau und Georgiens als sichere Herkunftsländer einzusetzen, da die Quote der anerkannten Flüchtlinge oder Asylsuchenden aus diesen Ländern gegen null tendiert und die Verfahren folglich vereinfacht und verkürzt werden könnten. Gleichzeitig möge sich der Senat für eine Informations- und Aufklärungskampagne in den betroffenen Herkunftsländern stark machen.
8. Die Rückführung abgelehnter Asylantragssteller ist zeitnah sicherzustellen.

### ***Begründung:***

Die Flüchtlingskrise 2015 stellte unser Land und seine Institutionen vor ungekannte Herausforderungen und machte es notwendig, Bestimmung zu ändern, um den ankommenden Flüchtlingen schnell und effektiv helfen zu können.

Durch die engagierte Arbeit der staatlichen Stellen, insbesondere des LAF, aber auch zahlreicher privater Initiativen, ist es uns gelungen, diese Krise zu meistern.

Inzwischen ist die Zahl der Asylbewerber wieder auf ein Maß zurückgegangen, welches es den zuständigen Stellen ermöglicht, die Menschen, die unsere Hilfe benötigen, mit Sachleistungen zu versorgen. Sachleistungen sind nach § 3 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes der Normalfall der Hilfe, solange Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz untergebracht sind. Dies sollte auch in der Berliner Realität wieder der Normalfall werden, um nicht nur den notwendigen Bedarf auf zumutbare Weise sicherzustellen, sondern zugleich auch dem Missbrauch von Sozialleistungen entgegenzuwirken, wie er bei der Gewährung von Geldleistung leider immer wieder zu beobachten war. Dies muss durch unsere Strafverfolgungsbehörden künftig verstärkt verfolgt werden.

Aktuell ist in Berlin vermehrt festzustellen, dass Menschen aus der Republik Moldau und Georgien im Wesentlichen deswegen nach Deutschland kommen, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch zu nehmen. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen die Betroffenen von Schleppern nach Deutschland gebracht werden, Asyl beantragen und sich nach Erhalt von Geldleistungen unmittelbar wieder absetzen.

Für beide Länder ist die Anerkennungsquote für Asylbewerber verschwindend gering. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Republik Moldau und Georgien in die Anlage II (zu § 29a) des Asylgesetzes aufgenommen und somit, der Realität entsprechend, als sichere Herkunftsstaaten behandelt werden. Auch in mehreren anderen Staaten der Europäischen Union wird bereits entsprechend verfahren.

Zur Änderung der Anlage II (zu § 29a) des Asylgesetzes ist ein entsprechender Gesetzesantrag im Bundesrat zu stellen. Als Folge der Änderung sind Asylanträge, die von Staatsangehörigen der Republik Moldau und Georgiens gestellt werden, als offensichtlich unbegründet abzulehnen, sofern nicht im Einzelfall die Annahme einer Verfolgung ausnahmsweise begründet erscheint. Dies verringert den Anreiz, aus rein wirtschaftlichen Gründen in Deutschland Asyl zu beantragen, entscheidend.

Leistungsmissbrauch darf kein geduldetes Phänomen bleiben – Berlin ist es seinen Bürgern und insbesondere den wirklich Schutzbedürftigen schuldig!

Berlin, 09. August 2021

Dregger Seibeld  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU